

In früherer Zeit dürfte sich die Theilnahme der Partei mehr auf die vorbereitenden Schritte beschränkt haben. Die Einlieferung von Vollconcepten, wie sie in den beiden besprochenen Stücken uns vorliegt, halte ich zwar auch hier für Ausnahmefälle, wohl aber dürften, namentlich bei Besitzaufzählung und Grenzschilderung, ziemlich regelmässig schriftliche Aufzeichnungen und Behelfe eingeliefert worden sein. Ich stimme Bresslau (S. 746 f.) vollkommen zu, dass Formeln, Vorurkunden und aktartige Aufzeichnungen des Empfängers oder der Kanzlei die letztere der Anfertigung vollständiger Concepte in der überwiegenden Zahl von Fällen enthoben. Eine zusammenhängende Untersuchung aller Stücke, von denen Conceptcharakter oder Conceptähnlichkeit behauptet ist, hielte ich für sehr an der Zeit und am Platze. Nur muss ich hier einer Aeusserung Bresslau's über die möglichen oder eigentlich unmöglichen Fundstätten solcher Concepte widersprechen. 'Schon der Umstand', sagt er (S. 743), 'dass alle jene Schriftstücke in den Archiven der Empfänger überliefert sind, sollte ausreichen, um das (d. h. die Unmöglichkeit des Conceptcharakters) darzuthun: es ist nicht abzu- sehen, wie Concepte aus der Reichskanzlei in die Hände der Empfänger der danach ausgefertigten Diplome hätten gelangen sollen'. Diese Ansicht scheint mir doch zu sehr von unseren heutigen Verwaltungseinrichtungen beeinflusst. Hätte die Kanzlei die Concepte der von ihr ausgegangenen Urkunden zurückbehalten und gesammelt, dann würde sie ja das besessen haben, was ihr zum Schaden der Reichsverwaltung völlig mangelte, was sie erst später und in anderer Form durch die römische Kurie kennen lernte, eine Reichsregistratur. Dass die beiden sicheren Concepte für St. Gallen und Heeslingen und das ebenso sichere Concept des Petrus Diaconus uns übereinstimmend aus dem Empfängerarchiv überliefert sind, brauchte nicht zu schwer zu wiegen; denn es kann der Einwand erhoben werden, dass es sich hier eben um Empfängerentwürfe handelt, die von Haus aus Eigenthum der Partei waren und auch blieben. Vielleicht kommen wir der Frage aber von anderer Seite bei. Das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien verwahrt zwei sehr interessante Concepte von Bullen Julius' II. und Leo's X., welche der Procurator zugleich mit seinem Rechenschaftsbericht, auf den ich an anderer Stelle noch zurückzukommen hoffe, an K. Maximilian I. ablieferte; er hatte sie also gemeinsam mit den Originalen aus Rom mitgenommen. Im 14. Jh. sammelte